

Antrag einer europäischen Rechtsanwältin bzw. eines europäischen Rechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (§§ 2, 3 EuRAG)

**Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstr. 25
40479 Düsseldorf**

- Anlagen:**
1. Lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache mit aktuellem Lichtbild
 2. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf des europäischen Rechtsanwalts, die nicht älter als drei Monate ist, nebst beglaubigter Übersetzung (§ 3 Abs. 2 EuRAG)
 3. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 7 Abs. 1 EuRAG (Original)
 4. Ggf. amtlich oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form (§ 39a BeurkG) durch einen Notar erforderlich

Antragsteller/in (Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname[n], Rufname[n] bitte unterstreichen!)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	Staatsangehörigkeit

Ich bin berechtigt, in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union

.....
unter der Berufsbezeichnung

.....
**selbstständig tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als europäische/r Rechtsan-
wältin/Rechtsanwalt gem. §§ 2, 3 EuRAG.**

Hinsichtlich der weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

beibehalten.

nehmen in

_____.
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Meine Kanzlei werde ich ab _____ einrichten

in

_____.
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

bei _____.

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Bitte nur ausfüllen, wenn eine Zweigstelle eingerichtet wird!

Ich werde eine Zweigstelle unter folgender Adresse einrichten:

_____.
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gemäß §§ 2, 3 EuRAG

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, gesondertem Blatt beifügen!

	Frage	Erläuterung	Antwort
1	Haben Sie bereits anderweitig die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	Wenn ja, bitte Aufnahmebehörde angeben.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
2	Ist Ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden.	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. §§ 7, 14 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 1 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
6	Ist gegen Sie im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt worden?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 4 BRAO Dieser Versagungsgrund kommt in Betracht für frühere Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Notare. Voraussetzung ist eine rechtskräftige Entlassung.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
7	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 BZRG zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und das Aktenzeichen anzugeben.

8	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshinder- nisses - §§ 153, 153 a bis f StPO - § 154 a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als fünf Jahre zurück liegen, sind nicht mehr anzugeben.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staats- anwaltschaft, sonstige Behörde) und das Akten- zeichen anzugeben.
9	Bekämpfen Sie die freiheitliche demo- kratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
10	Leiden Sie an einer Sucht oder besteh- en sonstige gesundheitliche Beein- trächtigungen, die Sie nicht nur vor- übergehend an der ordnungsgemä- ßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
11	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme ne- ben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merk- blatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit".	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, bitte Arbeitgeber angeben:
12	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzver- fahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsge- richt zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) ein- getragen?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerich- tete Zwangsvollstreckungs- maßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten	a) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja b) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja c) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
13	Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemein- samen Berufsausübung an? Wenn ja, wie sind dessen Bezeich- nung und Rechtsform?	§ 8 EuRAG	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG NW.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mit ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m § 31 BRAO.

Für meine Vereidigung gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a BRAO mache ich folgende Angaben:

- Ich möchte den Berufseid gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a BRAO mit religiöser Beteuerungsformel leisten.
- Ich möchte den Berufseid gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a BRAO ohne religiöse Beteuerungsformel leisten.
- Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a Abs. 4 BRAO leisten.
- Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung)..Gesetz leisten.

Gemäß § 6 Abs. 2 EuRAG ist jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid, der nach Eingang des Antrags erstellt und versandt wird, erhoben.

Ort und Datum

Unterschrift

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Hinweise

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gemäß §§ 2, 3 EuRAG

Sie beabsichtigen, den anliegenden Antrag auf Aufnahme als europäische/r Rechtsanwältin/walt in die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gemäß §§ 2, 3 EuRAG zu stellen. Mittels dieser Hinweise möchten wir Ihnen das Verfahren erleichtern und Ihnen gleichzeitig wichtige Informationen zukommen lassen.

Dem Antrag auf Aufnahme sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen. Wir bitten Sie, den Antrag erst dann bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einzureichen, wenn sämtliche Unterlagen vollständig sind.

Benötigte Unterlagen:

- Eine zeitnahe Bescheinigung Ihrer Anwaltskammer nebst beglaubigter Übersetzung, aus welcher hervorgeht, dass und seit wann Sie Mitglied der dortigen Kammer sind und dass gegen Sie keine Verfahren anhängig oder auch sonst keine Gründe bekannt sind, die gegen Ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sprechen.
- Einen Nachweis, dass Sie eine den Voraussetzungen des § 51 BRAO entsprechende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus Ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abgeschlossen haben. Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt kann sich gemäß § 7 Abs. 1 EuRAG von der Verpflichtung der Unterhaltung einer deutschen Haftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO unter den im Gesetz selbst genannten Voraussetzungen befreien lassen. Im Falle der Befreiung sind Sie jedoch gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet, jährlich den Fortbestand der Haftpflichtversicherung im Herkunftsstaat mit der Erklärung nachzuweisen, dass die Versicherung den Anforderungen des § 51 BRAO entspricht.
- Ein lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache mit aktuellem Lichtbild.

Die Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muss nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer jährlich unaufgefordert neu vorgelegt werden. Es ist eine Kanzlei in dem hiesigen Kammerbezirk einzurichten. Kommen Sie dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

nach oder geben Sie Ihre Kanzlei auf, so kann die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer widerrufen werden, § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 14 Abs. 3 BRAO.

§ 8 EuRAG verpflichtet die niedergelassene europäische Rechtsanwältin / den niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt zur Mitteilung, ob diese/dieser in dem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung angehört. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Bezeichnung des Zusammenschlusses und dessen Rechtsform.

Aus § 8 Abs. 2 EuRAG ergibt sich, dass bestimmte Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung bestehen, sofern weitere ebenfalls dort genannte Voraussetzungen im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung erfüllt sind. Auch insoweit gibt es eine Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

Gemäß § 8 Abs. 3 EuRAG darf die Bezeichnung des beruflichen Zusammenschlusses im Rechtsverkehr geführt werden, allerdings ist dann auch die Rechtsform des Zusammenschlusses anzugeben.

Im Hinblick auf mögliche von Ihnen geplante Werbemaßnahmen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Sie gemäß § 5 Abs. 2 EuRAG die Bezeichnung „Europäischer Rechtsanwalt“ als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwenden dürfen. Sie sind vielmehr lediglich berechtigt und verpflichtet, Ihren Beruf unter der Bezeichnung des Herkunftsstaates auszuüben.

Das Gesetz erweitert ferner die Möglichkeiten von Rechtsanwälten aus der Europäischen Union, die deutsche Rechtsanwaltschaft zu erlangen. Es wird im Hinblick auf den möglichen Erwerb der deutschen Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ und die darin zum Ausdruck kommende Vollintegration in die deutsche Rechtsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass die für die Vollintegration erforderliche dreijährige Tätigkeit nach § 11 EuRAG erst ab Inkrafttreten des EuRAG (14.03.2000) erbracht werden kann, da dem europäischen Rechtsanwalt zuvor die rechtsanwaltliche Tätigkeit im deutschen Recht untersagt war.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne – auch telefonisch unter 0211/495020 - zur Verfügung.